



Stellungnahme zur Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes – Drucks. 20/2965

Ihr Zeichen: I A 2.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die öffentliche mündliche Anhörung am 20.08.2020 möchten wir eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Entsendung eines Vertreters teilen wir Ihnen noch zeitnah mit. Wir freuen uns, wenn unser Vortrag Beachtung findet:

Wir sind ein gemeinnütziger Träger im Angebot der Wohnungslosenhilfe in Frankfurt am Main sowie Offenbach am Main. Wir arbeiten mit dem Ziel der Verhinderung von Obdachlosigkeit als Kooperationspartner mit den Kommunen. Als solcher übernehmen wir die Zentrale Vermittlung von Unterkünten, akquirieren und verwalten zwischengenutzten Wohnraum und betreiben eigene Unterkünte. Wir unterscheiden dabei nicht nach Nationalität oder Art des Leistungsbezugs, sondern zählen alle Menschen als wohnungslos, die unfreiwillig ohne eigenen rechtlich abgesicherten Wohnraum sind.

Die Verfügbarkeit über eigenen Wohnraum ist Voraussetzung zur individuellen persönlichen Entfaltung und Grundlage für sozialen Frieden. Sie stellt einen Rückzugsort bereit und bietet Sicherheit. Wohnungslosigkeit geht häufig mit individuellen, aber auch mit strukturellen oder wohnungspolitisch begründbaren Ursachen einher. Sie stellt dabei eine prekäre Lebenslage dar, die neben sozialer Isolation zu gesundheitlichen und psychosozialen Beeinträchtigungen führen kann. Sie ist als eine gravierende Form von Armut und/oder Benachteiligung zu betrachten und ist gekennzeichnet durch eine „Lebenslage mit geringen Einkommensspielräumen, wenig sozialen Kontakten, verwehrteter gesellschaftlicher Teilhabe, hohem Bewältigungsstress und mangelnder Zukunftsperspektive“¹.

Geflüchtete und Wohnungslose haben u.a. durch die Wohnsitzregelung, aber häufig auch durch einen Mangel an Ressourcen keine freie Wahl am Wohnungsmarkt. Ihnen fehlen entscheidende Ressourcen, um kurzfristig (wieder) in Wohnraum zu kommen. Für sie ist ein unterstützendes Hilfenetzwerk notwendig, um sowohl **präventiv** Wohnungslosigkeit zu vermeiden, aber auch **akute** Unterstützung zu leisten und **nachhaltig** Wohnraum zu sichern bzw. in ein Wohnumfeld zu integrieren. Es sollte stets im Interesse von Land, Kommunen und der gesamten Gesellschaft sein, Menschen möglichst kurzfristig und nachhaltig in Wohnraum zu integrieren, um zum einen die Ressourcen der Wohnungslosen, aber auch die Ressourcen von Bund, Land und Kommunen möglichst gezielt und nachhaltig einzusetzen.

¹ Europäische Kommission (2013): Confronting Homelessness in the European Union. Social Investment Package. Commission Staff Working Document. SWD(2013) 42final. Online unter: <http://aei.pitt.edu/45917/>, Böhnisch, Lothar und Wolfgang Schröder (2012): Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Eine Einführung Weinheim, Basel: Beltz Juventa.



Vor diesem Hintergrund beziehen wir zum Gesetzentwurf zu einigen ausgewählten Punkten Stellung:

Wir bedauern, dass die **Normierung von Mindeststandards** für nicht notwendig erachtet wurde. Mindeststandards definieren Raum, Haushaltszusammensetzung, Ausstattung sowie konzeptionelle Anforderungen im Hinblick auf Gewaltschutz für vulnerable Gruppen oder personelle Betreuungsschlüssel und den Umfang sozialer Betreuung. Sie sind entscheidend, um für wohnungslose Personen eine nach den Kriterien der Menschenrechte entsprechende Unterbringung und Integration zu gewährleisten.

Mindeststandards geben außerdem den Trägern der Wohnungslosenhilfe Planungssicherheit und unterstützen bei einer nachhaltigen und integrativen Gestaltung von Hilfeleistungen und bei der Definition von Qualitätsstandards. Eine umfangreiche soziale Betreuung in der Unterbringung leistet Unterstützung und sorgt für eine möglichst nachhaltige Integration, sowohl in der Gesellschaft, als auch in Wohnraum. Persönliche Ansprechpartner_innen fungieren dabei als entscheidende soziale Ressource. Hilfeleistungen sollten in diesem Zusammenhang stets in Netzwerken auf- und ausgebaut werden.

Gerade in Zeiten der aktuellen Corona-Pandemie zeigen fehlende Mindeststandards erhebliche Auswirkungen auf die allgemeinmedizinische und psychische Lebenssituation. Belegungsverdichtung bei gleichzeitiger Reduzierung der persönlichen Beratungsmöglichkeiten erhöhen Krankheitsrisiken.

Die grundsätzliche **Ermöglichung und Festlegung von Gebühren** für die „tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten“ ist nachvollziehbar. Aufgrund der Wohnsitzregelung haben Betroffene jedoch keinerlei Einfluss auf Art und Ort ihrer Unterbringung. Viele der Unterkünfte haben nur wenig mit einer wohnungsähnlichen Unterbringung gemeinsam. Die teils kurzfristig konzipierten und mit einem angespannten Wohnungsmarkt einhergehenden hohen Kosten für die Unterbringung sollten im angemessenen Umfang festgelegt werden und dürfen keinesfalls vergleichbare Mietpreise übersteigen. Erwerbstätigkeit ist ein entscheidender Faktor, um an gesellschaftlichen Prozessen teilzuhaben und trägt zur Integration bei. Sollte eine Arbeitsaufnahme mit überhöhten Unterbringungsgebühren einhergehen, könnte sich diese finanziell nicht mehr „lohnen“ und somit entfällt ein wichtiger Bestandteil. Um die lange Verweildauer in Unterkünften zu beenden, müssen sich Kommunen auf die Schaffung von dauerhaften Wohnraum konzentrieren. Eine Gebührensatzung löst das Wohnungsproblem nicht.

Die **Erweiterung der Beendigungstatbestände** ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die neuen und erweiterten Beendigungstatbestände stärken die Kommunen, aber auch die Unterkünfte bzw. Betreiber, indem nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholt vorgetragenen Problemen im Umgang oder Verstößen auf Grundlage der Hausordnung das Nutzungsverhältnis beendet werden kann. Hierdurch kann erneut Obdachlosigkeit eintreten, die zur zusätzlichen Destabilisierung der Betroffenen beiträgt. Erfahrungsgemäß gehen viele der Probleme und Verstöße in einer Unterkunft mit zunehmendem Stress aufgrund der generellen Lebenslage und der langen Verweildauer in Unterkünften einher. Zusätzliche Regelungen schaffen zwar kurzfristig Abhilfe, stärken jedoch das ohnehin bestehende Machtungleichgewicht zwischen Betroffenen und Kommune und führen nicht schneller zu einer dauerhaften Wohnform. Abgesehen von dem zunehmenden Druck auf Geflüchtete, stellt sich die Frage nach der Anschlussversorgung nach Beendigung eines Aufenthaltes in einer Unterkunft. Unterkunftssicherung bleibt auch dann weiterhin Pflicht der Kommunen.



Die Definition von Mindeststandards ist dringend geboten. Sie gewährleisten eine menschenwürdige Unterbringung und geben den Trägern Planungssicherheit zur Entwicklung von Qualitätsstandards und Betreuungskonzepten. Bedarfsorientierte Beratungsarbeit und Hilfestellung sind unerlässlich. Die bereits bestehenden Strukturen sollten gestärkt werden, um eine ressourcenschonende Integration sowohl für Wohnungslose und Geflüchtete als auch für Bund, Land und Kommunen zu gewährleisten. Die Wohnform muss sich auch in Unterkünften, die nur für den Übergang konzipiert sind, an Menschenrechten orientieren. Die Regelungen sind daher im Hinblick auf die Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu überprüfen.

Evangelischer Verein für Wohnraumhilfe
Frankfurt am Main, 07.08.2020

Rebekka Georgi / Heinz Gonther
Geschäftsführung